



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXXII. Kurprinz Johann George genehmigt den Verkauf von Leitzkau an Hilmar von Münchhausen, im Jahre 1564.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

XXXII. Kurprinz Johann George genehmigt den Verkauf von Leitzkau an Hilmar von Münchhausen, im Jahre 1564.

Von Gotts gnaden wir Johans Gurge, Marggraff zu Brandenburgk, Bekennen mit diesem offenen brieffe für vns, vnser Erben vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburgk, vnd thun kunth allermenniglich, Nachdem der Hochgeborne Fürst Herr Joachim, Marggraff vnd Churfürst zu Brandenburgk, vnser gnediger vnd Lieber Herr Vater, dem auch hochgeborenen Fürsten vnserm freuntlichem Lieben Vettern vnd Brudern, Herrn Johansen, Marggraffen zu Brandenburgk, das Kloster vnd Ambt Litzkaw Erblichen vorkaufft jnhalts S. G. daruber vollzogenen Kauffbrieffes, des Datum stehet Coln an der Sprew am Tage Martini Anno 59 vnd jn solcher kauffuerschreibunge vnter andern mit versehen, Das vnser Freuntlicher Lieber Vetter, Marggraff Johans, berurt Ambt widerumb verpfenden oder verkeuffen möchten, weme sie wolten, doch das S. L. dasselbe vnserm Herrn Vattern zuuorn anbieten vnd S. G. darauff mit S. L. jnner eins oder zweier Monatszeit richtigkeit machten, Dorauff dan S. L. solch anbieten gethan, die richtigkeit aber von vnsern Herrn vatern, weil es dazumaln S. G. gelegenheit nicht gewesen, nicht erfolget, Darumb dan solcher handel an jhme selbst erlöschten, Nachdem aber auch vnser Herr Vater für sich vnd S. G. Erben S. L. jn obgemelter Kauffuerschreibunge versprochen, S. L. als den Besitzer gemeltes guts, sowol derselben erben vnd Nachkommen des erkaufften Ampts Litzkau, jnn vnd außerhalb Rechts zugeweren vnd S. L. jtzgenant Ambt hylmar von Mönchhausen vmb ein benentliche summa Geldes, Nemlichen für Achtzigk Taufent Taler verkaufft, vnd jme dasselbige Erblich als ein Lehen des Haufes Brandenburgk, dauon ehr vnd seine Menliche Leibs Lehens Erben vnd mit belehenten, mit vier geruften Pferden der Herrschafft Brandenburgk zudienen schuldigg sein soll, hat lassen zukommen vnd vns darauf freuntlich erfucht vnd gebetten, das wir zu solchem verglichenem vnd vltzogenem kauffe S. L. vnsern Consens mittheilen wolten, Weil wir dan jn S. L. habenden Kauffsuorschreibung befunden, das vnser Herr Vater S. G. verpflichtunge für sich vnd S. L. Erben S. L. die gewehr versprochen; So haben wir aus deme solchs S. L. zuweigern nicht gewußt. Demnach Ratificiren vnd willigen wir für vns vnd vnser Erben jn solchen getroffenen Erbkauf, jnnmassen sich S. L. des mit Hylmar von Monchhausen verglichen, Versprechen auch darauf dem Besitzer vnd seinen Mitbelehenten des Ampts Litzkaw halben für vns vnd vnser Erben die Gewehr vnd schadlos haltunge, vnd jnn aller massen sich vnser herr Vater dessen hiebeuorn gegen S. L. jn der Kauffsuorschreibunge verpflichtet. Des zu vrkunt haben wir vnns mit eigenen Händen zu ende dieses briefs vnterschrieben vnd vnser Daumerings Secret Daran hengen lassen. Gescheen vnd gegeben etc.

Nach alter Copie ohne Datum.

XXXIII. Markgraf Johann gestattet dem Hilmar von Münchhausen und seinen Erben die Veräußerungs-Befugniß an Leitzkau, den 12. November 1568.

Von Gotts gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettinn, Pommeren, der Cassubenn, Wendenn vnd jn Schlesienn, zu Crossenn hertzogk, Burggraff zu Nurmberg vnd